

Fragen und Antworten zur Grund- und Ersatzversorgung

Bekomme ich auch weiterhin Strom und Gas?

Wenn Ihr Energieversorger Insolvenz anmeldet oder aus anderen Gründen die Belieferung einstellt bzw. Ihnen gegenüber eine Kündigung ausspricht, ist Ihre Belieferung mit Strom und Gas weiterhin durch den örtlichen Grund- /Ersatzversorger gesichert.

Was bedeutet es, wenn mein Lieferant nicht mehr liefern kann?

Der Grund- /Ersatzversorger vor Ort wird Sie in den Grund-/Ersatzversorgungstarif einstufen. Aus der Grund-/Ersatzversorgung können Sie jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einen neuen Liefervertrag abschließen. Wenn Sie keinen neuen Vertrag abschließen, geht die Belieferung automatisch nach drei Monaten in die Grund-/Ersatzversorgung über. Über die Grund-/Ersatzversorgung, die Preise sowie die Vertragsbedingungen muss Sie der Grund- /Ersatzversorger umgehend informieren.

Bin ich damit an den Ersatzversorger gebunden?

Wenn Sie schon einen Vertrag mit einem anderen Lieferanten abgeschlossen haben, dann werden Sie für den Zeitraum bis zum Lieferbeginn vom zuständigen Grund- /Ersatzversorger beliefert, sofern Sie sich nicht um einen Lieferanten für diesen Zwischenzeitraum bemühen.

Wie kann ich meinen Vertrag mit meinem Lieferanten kündigen?

In der Regel wird das Kündigungsrecht vertraglich geregelt. Dieses ist dann Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Was passiert mit den Zahlungen, die ich an meinen Lieferanten entrichtet habe?

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine Aussagen zu Ihrem Vertrag mit Ihrem Lieferanten machen können, da wir Ihre Vertragsmodalitäten nicht kennen. Wenden Sie sich hierzu bitte direkt an den Kundenservice bei Ihrem Lieferanten oder an die Verbraucherberatung.

Welche Fristen gelten für den Wechsel zu einem neuen Lieferanten?

Den genauen Liefertermin teilt Ihnen der neue Lieferant mit.

Ich habe kurz vor der Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages noch einen Vertrag mit diesem Lieferanten abgeschlossen. Was bedeutet das für mich?

Sollten Sie einen Liefervertrag mit diesem Lieferanten für einen Belieferungstermin in der Zukunft geschlossen haben, übernimmt der Grund- /Ersatzversorger die Belieferung bis zum neuen Lieferbeginn bei Ihrem gewählten Lieferanten. Sie erhalten dann auch vom Grund-/Ersatzversorger eine Abrechnung über die gelieferte Energie, bis der Vertrag bei neuen Lieferanten beginnt.